

Beitragsordnung der DLRG-Ortsgruppe Rastede e.V.

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der DLRG Ortsgruppe Rastede e.V. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Rastede e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu §48 abs. 2 ESTDV Abschnitt A Nr. 8 anerkannt. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder.

§ 2 Abschließender Regelungscharakter

- (1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Rastede e.V.
Hierüber hinaus getroffene Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn Erwachsene mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinstehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern Mitglied sind.
- (2) Jugendliche Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus. Wenn bereits 2 Erwachsene in der Familienmitgliedschaft vorhanden sind.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.
- (4) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen enthalten.
- (5) Ein Austritt aus der DLRG Ortsgruppe Rastede e.V. ist zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf (bis zum 30.11.) des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (3) Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
- (4) Bei Eintritt in die Ortsgruppe ist eine einmalige Aufnahmegebühr für die gewählte Mitgliedsart zu zahlen.

§ 5 Zahlungsmodalität und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist bis zum 15.03. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am Lastschriftzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag bis zum 15.03. des Geschäftsjahres überwiesen haben.

§ 6 Mahnung

- (4) Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder zuerst erinnert und dann gemahnt. Die Gebühren sind unter § 8 ausgewiesen. Nach der 3. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet.

Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bei Nichtzahlung können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt oder ausgeschlossen werden.

§ 7 Beiträge

Personengruppen	Beitrag	
(1) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	44	€
(2) Erwachsene	50	€
(3) Familien	120	€
(4) Juristische Personen, Firmen, Vereine	120	€
(5) Ehrenmitglieder der DLRG Ortsgruppe Rastede e.V.	0	€
(6) Beiträge für die Benutzung vom Vereinsschwimmen		
(6.1) Erwachsene jährlich	80	€
(6.2) Kinder und Jugendliche (bis Vollendung 18 Jahre)	40	€

§ 8 Mahn- und Aufnahmegebühr

Gebühr	Mahnung	
(1) 1. Mahnung	2	€
(2) 2. Mahnung	3	€
(3) 3. Mahnung	5	€
(4) Aufnahmegebühr (einmalig)	8	€

§ 9 Mitgliedsverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.
- (2) Das Mitglied ist in der Bringschuld Änderungen seiner Daten dem Vorstand oder Schatzmeister anzuzeigen. Das impliziert vor allem die Änderung von Konto-, Namens- und Adressänderungen.

§ 10 Änderungen

- (1) Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragsstellung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 8.8.2021 beschlossen.